



## **BESCHLUSS**

### **Asylfolgeantrag im Flughafenverfahren**

GG Art. 16a I, 19 IV; AsylVfG §§ 13 I, 18, 18a, 44, 55 I, 71 I, V; AufenthG §§ 14 I, 15 I, 57;  
VwVfG § 51

- 1. Ein Asylbewerber, der bei der Einreisekontrolle an einem Flughafen einen Folgeantrag gemäß § 71 AsylVfG stellt, erwirbt ein Recht auf Einreise erst dann, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Zulässigkeitsprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist.**
- 2. Bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 I – III VwVfG ist die Grenzbehörde – vorbehaltlich der Ausnahmen, die in § 18 II AsylVfG geregelt sind - gehindert, eine Zurückweisung gemäß § 15 AufenthG oder eine Zurückschiebung gemäß § 57 AufenthG zu vollziehen.**
- 3. Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylfolgeantrag im Flughafenverfahren nicht als offensichtlich unbegründet ablehnt, sondern stattdessen die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens verweigert, bestimmt sich das weitere Vorgehen der Grenzbehörde nach § 15 AufenthG. Die**

**besonderen verfahrensrechtlichen Garantien des § 18 IV und VI Nr. 3 AsylVfG gelten dann nicht.**

- 4. Eine vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Flughafen Frankfurt/Main – erfolgende Prüfung eines Asylfolgeantrags auf seine Zulässigkeit noch vor der Einreise des Antragstellers ist mit Art. 16a I GG und Art. 33 GFK vereinbar.**

*VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 9.2.2006 – 7 G 391/06.AF(V)*

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn L.,  
z. Zt. Transitbereich, Geb. C 587, 60549 Flughafen Frankfurt am Main, Staatsangehörigkeit: iranisch

Antragsteller,

Proz.-Bev.: #####

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundespolizeiamt Flughafen Frankfurt am Main, vertreten durch den Leiter,  
Gebäude 587, 60549 Flughafen Frankfurt am Main, - 3210450/27-01-06 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht § 18a AsylVfG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Huber am 9.2.2006 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Gründe:**

Der sachgerecht dahingehend auszulegende Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 25. bzw. 30.1.2006 gegen den Bescheid des Bundespolizeiamtes Flughafen Frankfurt/Main vom 25.1.2006 anzuordnen,

ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Die Statthaftigkeit des Antrags, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Einreiseverweigerung und Zurückweisung vom 25.1.2006 anzuordnen, folgt aus dem Umstand, dass diese Maßnahme auf § 15 Abs. 1 i.V. mit § 14 Abs. 1 AufenthG gestützt ist. Da es sich bei dieser um eine unaufschiebbare Anordnung und Maßnahme von Polizeivollzugsbeamten i.S. des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwGO handelt, kommt dem vom Antragsteller hiergegen eingelegten Rechtsbehelf des Widerspruchs keine aufschiebende Wirkung zu. Zur Wahrung seiner Rechte bedurfte es daher eines Eilantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO. Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO i.V. mit § 18a Abs. 4 AsylVfG u.a. mit seinen in Satz 7 der Vorschrift normierten rechtlichen Folgewirkungen ist demgegenüber bei der vorliegenden Fallkonstellation nicht statthaft.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Das Bundespolizeiamt hat zu Recht dem Antragsteller die Einreise in das Bundesgebiet verweigert und seine Zurückweisung angeordnet, nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 25.1.2006 es abgelehnt hatte, auf den Asylfolgeantrag des Antragstellers vom 23.1.2006 hin ein weiteres Asylverfahren durchzuführen sowie die mit Bescheid vom 16.3.2004 getroffene Feststellung abzuändern, dass Abschiebungshindernisse i.S. des § 53 Abs. 1 - 6 AuslG nicht vorliegen.

Gemäß § 15 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer an der Grenze zurückgewiesen, wenn dieser unerlaubt einreisen will. Nach der Legaldefinition des § 14 Abs. 1 AufenthG ist die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet unerlaubt, wenn er einen erforderlichen Pass oder Passersatz i.S. des § 3 Abs. 1 AufenthG nicht besitzt (Nr. 1) oder den nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt (Nr. 2) oder nach § 11 Abs. 1 AufenthG nicht einreisen darf, es sei denn, er besitzt eine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 AufenthG (Nr. 3). Ausweislich der dem Gericht vorliegenden Behördenakte war der Antragsteller bei seiner Einreisekontrolle weder im Besitz eines gültigen Passes noch besaß er einen zur Einreise berechtigenden Aufenthaltstitel oder eine Betretenserlaubnis.

Das vom Antragsteller bei der Antragsgegnerin am 22.1.2006 vorgebrachte Asylersuchen und auch das anschließende förmliche Beantragen von Asyl gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtling, Außenstelle Frankfurt/Main-Flughafen, am 23.1.2006 haben dem Antragsteller kein von Verfassungswegen (Art. 16 a Abs. 1 GG) vorgegebenes oder einfachgesetzlich verbürgtes Recht vermittelt, in das Bundesgebiet einzureisen und sich hier rechtmäßig aufzuhalten. Zwar bestimmt § 55 Abs. 1 S. 1 AsylVfG, dass einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist. Dieses Aufenthaltsrecht, das vorbehaltlich der Gründe für eine Verweigerung der Einreise nach § 18 Abs. 2 AsylVfG, unmittelbar kraft Gesetzes und ohne weiteres behördliches Zutun entsteht, setzt jedoch zwingend voraus, dass ein Asylverfahren durchgeführt wird. Dies ist bei einem Erstantrag grundsätzlich der Fall. Stellt hingegen wie im vorliegenden Falle ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG). In aufenthaltsrechtlicher Hinsicht hat dies zur Folge, dass ein Folgeantragsteller die gesetzliche Aufenthaltsgestattung des § 55 Abs. 1 S. 1 AsylVfG und gegebenenfalls als Vorwirkung

auch ein Recht auf Gestattung der Einreise erst dann erwirbt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Zulässigkeitsprüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist. Diese gesetzliche Regelung kann dem Bundesverfassungsgericht zufolge ihre Rechtfertigung in der Erwägung finden, dass ein Folgeantragsteller bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat, und somit sein verfassungsrechtlich gewährleistetes vorläufiges Bleiberecht in Abwägung mit den Belangen des Staates auch dann zurücktreten muss, wenn die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens und eine erneute Prüfung nicht gegeben sind (BVerfG, Beschl. v. 16.3.1999 - 2 BvR 2131/95, NVwZ-Beil. I 1999, 49; vgl. zur aufenthaltsrechtlichen Stellung von Folgeantragstellern auch Marx, AsylVfG, 6. Aufl. 2005, § 71 Rdnrn. 422 ff; Renner, Ausländerrecht, 8 Aufl. 2005, § 55 AsylVfG Rdnrn. 10 f.; Göbel-Zimmermann, in: Huber [Hrsg.], Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, Stand: 19. Ergänzungslieferung 2005, Systematische Darstellung IV, Rdnr. 247).

Da jedoch auch ein Folgeantrag ein Asylantrag i.S. des § 13 Abs. 1 AsylVfG ist, hat jedenfalls bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG eine Abschiebung des Folgeantragstellers zu unterbleiben. Dementsprechend ist auch die Grenzbehörde - vorbehaltlich der Ausnahmen, die in § 18 Abs. 2 AsylVfG geregelt sind - gehindert, solange eine Zurückweisung gemäß § 15 AufenthG oder eine Zurückschiebung gemäß § 57 AufenthG zu vollziehen. Dies ist nicht nur im Hinblick auf Art. 16a Abs. 1 GG verfassungsrechtlich (vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerfG, Beschl. v. 30.6.1991 - 1 BvR 561/81 u.a., NJW 1981, S. 1896 zur damaligen Prüfung eines Folgeantrags auf seine Beachtlichkeit hin durch die Ausländerbehörde), sondern auch in Anbetracht des Refoulement-Verbots des Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention völkerrechtlich geboten. Hiervon geht auch das Asylverfahrensgesetz aus, indem es in § 71 Abs. 5 S. 2 bestimmt, dass die Abschiebung eines Folgeantragstellers erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG nicht vorliegen, vollzogen werden kann. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Folgeantrag offensichtlich unschlüssig ist oder der Antragsteller in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden soll. Dementsprechend verpflichtet § 18 Abs. 1 AsylVfG die Grenzbehörde, einen Ausländer, der um Asyl nachsucht, unverzüglich an die zuständige oder nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten, um dort den Asylantrag zu stellen. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für Erst- und Folgeanträge.

Allerdings ist der Antragsteller von dem Bundespolizeiamt Flughafen Frankfurt/Main nicht an eine Aufnahmeeinrichtung i.S. des § 44 AsylVfG weitergeleitet worden. Vielmehr wurde sein Asylersuchen an die Außenstelle Frankfurt/Main-Flughafen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zum Zwecke der förmlichen Antragstellung gemäß § 18a Abs. 1 S. 3 AsylVfG abgegeben. Insoweit hatte das Bundespolizeiamt jedoch frei von Rechtsfehlern gehandelt, da der Antragsteller nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes war und daher die formalen Voraussetzungen erfüllt waren, um über seinen Asylantrag noch vor der Einreise im so genannten Flughafenverfahren zu entscheiden.

Dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schließlich den Folgeantrag des Antragstellers nicht als offensichtlich unbegründet i.S. des § 18a Abs. 2 und 3 i.V. mit § 30 AsylVfG abgelehnt hat, sondern bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, das Vorliegen von Wiederaufgreifensgründen i.S. des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG zu verneinen und dementsprechend die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abzulehnen, ist gleichfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

Allerdings hat der Umstand, dass das Bundesamt wie im vorliegenden Fall die Entscheidung über einen Folgeantrag nicht als offensichtlich unbegründet tenoriert, sondern die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ablehnt, zur Folge, dass die besonderen verfahrensrechtlichen Garantien des § 18a Abs. 4 AsylVfG, insbesondere auch das Verbot, vor Abschluss eines gerichtlichen Eilverfahrens eine Einreiseverweigerung zu vollziehen, nicht eingreifen. Jedoch ergibt sich ein solches Verbot in aller Regel unmittelbar aus der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG. Auch kann ein Folgeantragsteller den in § 18a Abs. 6 Nr. 3 AsylVfG verbürgten Anspruch auf Gestattung der Einreise, wenn das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Eilantrag nach § 18a Abs. 4 AsylVfG entschieden hat, nicht mit Erfolg für sich geltend machen. Folgerichtig bestimmt sich daher das weitere Vorgehen der Grenzbehörde bei einer solchen Fallkonstellation nach § 15 AufenthG (vgl. in diesem Zusammenhang auch Westphal/Stoppa, Ausländerrecht für die Polizei, 2. Aufl. 2001, S. 348 f.). Einer analogen Anwendung der Regelungen des § 18a AsylVfG auf einen Sachverhalt wie dem vorliegenden bedarf es daher nicht (so aber z.B. VG Frankfurt a.M., Beschl. v. 5.4.2004 - 7 G 1461/04.AF[1]; Beschl. v. 13.5.2005 - 3 G 1526/05.AF[V]); Beschl. v. 14.1.2003 - 3 G 68/03.AF[1]).

Aus Art. 16a Abs. 1 GG und auch aus dem Refoulement-Verbot des Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention ergibt sich die materiell-rechtliche Verpflichtung des deutschen Staates, auch einen Asylfolgeantrag von einer zuständigen und sachkompetenten Stelle auf seine Zulässigkeit und, sofern diese zu bejahen ist, auf seine Begründetheit prüfen zu lassen (vgl. auch Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, § 18 AsylVfG Rdnr. 8). Dem hat die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge am Flughafen Frankfurt/Main in vollem Umfang entsprochen. Der Antragsteller ist ausführlich, nämlich mehr als zwei Stunden, zu seinen neuen Asylgründen angehört worden. Dass er hierbei anwaltlich nicht vertreten war, ist unschädlich, da auch § 18a Abs. 1 S. 5 AsylVfG eine entsprechende Verfahrensbegleitung nicht verlangt.

Eine im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren zwangsläufig nur summarische Überprüfung der Sach- und Rechtslage führt schließlich zu dem Ergebnis, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge es zu Recht abgelehnt hat, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Auch bestand für dieses aufgrund des neuen Vortrags des Antragsstellers keine Veranlassung, die Feststellungen zu § 53 AuslG im Erstbescheid vom 16.3.2004 abzuändern. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 25.1.2006 getroffenen Entscheidung. Gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung von Entscheidungsgründen ab und macht sich die zutreffenden Ausführungen in dem genannten Bescheid voll zu eigen.

Selbst wenn im Falle des Antragstellers die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG i.V. mit § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorlägen, hätte jedenfalls nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand der Folgeantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden müssen.

Aus den vorstehenden Gründen ist auch der mit Schriftsatz vom 31.1.2006 hilfsweise gestellte Antrag,

die Antragsgegnerin durch Erlass einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller die Einreise zu gestatten,

abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Huber

*(Mitgeteilt von Vors. Richter am VG Dr. Bertold Huber, Frankfurt am Main)*

**VG Frankfurt am Main**

**Postfach 900436**

**60444 Frankfurt am Main**